# BÜTSCHER STÜCKER

## **ERWÄHNUNGEN**

(1) <b>bütscher stücker</b> 19.jh. ma		
NAME	LAGE	FLUR
(1) bütscher stücker	NIEDERFELD	44

## HERKOMMEN UND VERWANDTSCHAFT

(1) ie.\* bher-= ritzen, schneiden; gemeingerm. \*barguz, \*bargwaz - germ. \*baruga, \*baruha - malloberg. bartcho, bartho - as., ahd. bar(u)g - mhd. barc, gen. barges = der Barch, der kastrierte Eber stück > GRUNDSTÜCK

#### **FERKELZUCHT**

Nur im Volksmund wurde als Name des Flurstückes '*Elzer Graben an der Lück*' die Bezeichnung **bütscher stücker** weitergegeben - und keiner weiß heute dafür noch eine Erklärung.

Die vielleicht naheliegende Meinung, es könne sich um > GRUNDSTÜCKE eines einstmaligen Böttchers handeln, kann nicht zutreffen, da hierzulande der Böttcher 'Küfer' genannt wird¹. Auch ein dem Flurnamen ähnlicher Personennamen kommt im überschaubaren Urkunden- und Aktenmaterial Niederhadamars nicht vor. Auch fehlt ja das in solchen Fällen meist anzutreffendes Fugen-s , wie es etwa > AMTMANN**\$**STÜCKE enthält. Auch an ein Wort *Butsch* oder *Bütscher* gibt es in Niederhadamar keine Erinnerung.

Es findet sich nur in Kehreins Sammlung 'Volkssprache in Nassau' folgender Eintrag: "Betsche, Bätsche, Bitsch, Bietsch, Butsch (Schmidt, westerwäldisch) f. Barg. Klein hat aus Württemberg Botschel Schwein; in schweizer Landstrichen ist die Betze das junge männliche Schwein, bis es zum Eber wird; in Schwaben Betze, Betzele. Butschele. Grimm stellt das Wort zu Bache."

Geht man dieser Spur nach, ergibt sich eine Linie zurück durch das Mittelund Althochdeutsche zu den Altfränkischen Gesetzen, wie sie in der Lex Salica<sup>2</sup> überliefert sind. Darin werden im Artikel 2 gleich zu Beginn aller Straffestlegungen die Schweinediebstähle geahndet und zwar - je nach Alter und Art der leckeren Tiere - differenziert nach ihrem Wert; so sind uns die frankolateinischen bzw. galloromanischen Namen der einzelnen Schweinenamen aus dem 6. Jahrhundert erhalten geblieben.

Unter diesen Schweinenamen erscheint im § 6 ein **bartcho**, und im § 7 ein **bartho**, ein Tiername, der in den verschiedenen Handschriften der Lex Salica weiter variiert: **bracho**, **bratho**, **babane**, **badiani** u.ä. Es ist damit das kastrierte männliche Schwein gemeint, wie es die damals noch nicht christlichen Franken gerne züchteten, ja sogar als Einzelexemplar zu Opferzwecken auf Gemeinkosten der ganzen Siedlung heranzogen (*maialo sacrivo*, *mallobergo bartcho cahimo - ein geopfertes Borgschwein*, *gerichtlich Gemein-Barch genannt*).

Dieses Wort stammt von der gemeingerm. Wurzel \*barguz oder \*bargwaz, germ.

Vgl. dtv-AZDS S. 193

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Lex Salica - 100 Titel-Text, hrsggb. v. K.A.Eckhardt, Weimar 1953

\*baru-ha, -ga- her, die ihrerseits auf ie. bher- 'mit einem scharfen Werkzeug bearbeiten, ritzen schneiden, spalten' zurückgeht, und leitet über zu ahd. und as. bar(u)g und weiter zu mhd. barc 'verschnittener Eber'. Im Altengl. hieß der kastrierte Eber bearg, im mittelalterlichen Niederländisch barch.

Lautlich steht die Form **bütscher** als Mehrzahl von **butsch** dieser Wortverwandtschaft nahe. Dazu sollte man beachten, dass das sächliche Wort ursprünglich einen iz/az-Stamm hatte (vgl. die gemeingerm. Wurzelform oben!), was im Mhd. zur starken Mehrzahlbildung mit Umlaut im Wortinnern und einer Endung auf **-er** führte.<sup>3</sup> Ähnliches beobachtet man auch bei Namen anderer Zuchttierarten: Lamm - L**ä**mm**er,** Kalb - K**ä**lb**er**, Huhn - H**ü**hn**er.** 

Nach den historischen Lautgesetzen wäre also eine Wortform **bartsch, bärtscher** regelrecht, eine Veränderung zu batsch, bätscher oder eher batsch, betscher umgangssprachlich zu erwarten. Die weitere Nuance a > u und ä > ü dürfte aus den örtlichen Dialektverhältnissen stammen.

Die **bütscher stücker** waren ein Nachbarflurstück neben dem > BRÜHL: Wie dieser dienten sie also der Schweinemast, wozu sie wegen ihrer Lage am stets Wasser führenden > ELZER GRABEN vielleicht sogar besser geeignet waren. Man kann sich freilich fragen, wieso hier Schweinezucht in einem Gehege getrieben wurde und ob diese über die Aufzucht von Jungtieren hinausging, weil es doch für die einer Dorfgemeinschaft angehörenden Nachbarn nicht anging, Schweine dem Gemeindehirten vorzuenthalten und damit dessen Lebensunterhalt zu schmälern.<sup>4</sup>

Freilich könnten Züchter, die nicht der Dorfgemeinschaft angehörten auf Grundstücken, die nicht dem Flurzwang unterlagen, also unter Herrenrecht standen, durchaus für die Tafel des Herrenhauses hier ihre Schweinezucht betrieben haben. Dann wären die **bütscher stücker** neben Einrichtungen wie dem > BRÜHL und der > BEUNDE zu stellen.

#### **LITERATUR**

[DW] I 1125 barch, 1133 barg; XX, 203 stück landes, wiese, acker

[ASW] 5, barug

[NNV] 74, Betsche, Butsch

[EWB] 61, barg

[LMHD] 9, barc

[ODEE] 76, barrow 2

[IEW]133 bher-, bes. 135 oben

[WWI]22 betsche

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Paul e.a., MHDG, §§ 176 A, Anm. d), 180 Anm. 2) Vgl. auch Braune, AHDG, §197

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> [LM] 362: 'Niemand darf Vieh zuhause lassen, das dem Hirten folgen kann, ausgenommen Sauen, die ferkeln; die soll man sichern, daß sie keinen Schaden tun...' Aus dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow 1221/24. Teil I, LIV